Zusammenfassende Erklärung

Die Stadt Vilsbiburg plant die **Erweiterung** der Kindertagesstätte Franziskus am Nordrand von Vilsbiburg, um den hohen Bedarf an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen im Stadtgebiet Vilsbiburg zu decken. Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 22 "KITA Burger Feld Erweiterung" umfasst 1,21 ha auf dem Grundstück Fl.Nr. 726/12, Gemarkung Seyboldsdorf. Hiermit wird auch der rechtskräftige Bebauungs- und Grünordnungsplan "KITA Burger Feld" vom 23.01.2019 mit 0,82 ha vollständig überplant.

Die Bauleitplanung weist eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Kinder-Tagesstätte aus. In der bestehenden Einrichtung sind bereits zwei Krippen- und drei Kindergarten-Gruppen untergebracht. Zwei weitere waren in der rechtkräftigen Bauleitplanung bereits für eine mögliche Erweiterung berücksichtigt. Der Standort wird nach Norden erweitert. Es kommen nun zusätzlich drei Kindergarten-Gruppen sowie zwei Krippen-Gruppen hinzu. Insgesamt sind in Zukunft am Standort sechs Kindergarten- und vier Krippen-Gruppen – zehn Gruppen gesamt – vorgesehen.

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird von Osten her über die in rund 10 m Entfernung verlaufende Kreisstraße LA 2 (= Seyboldsdorfer Straße) bzw. fußläufig auch über den vorhanden Rad- und Fußweg erschlossen. Das Gelände ist ringsum von "gliedernder Grünfläche" umgeben. Im Norden grenzen Flächen für die Landwirtschaft an, im Südwesten und Osten die Allgemeinen Wohngebiete "Burger Feld" und "Schachten". Das Planungsgebiet liegt rund 1,2 km nördlich des Stadtzentrums in Kuppenlage. Rund 1,6 km östlich fließt die Große Vils.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen für die Gesamtsituation der Stadt Vilsbiburg werden zusammenfassend beurteilt. Es erfolgt eine Einstufung in eine dreiwertige Skala hoch – mäßig – gering.

Die wesentlichen Auswirkungen in den beiden Bauleitplanungen liegen im Bereich Boden (hier Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit, die Untergrundverhältnisse und die Bodennutzung). Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als hoch negativ zu werten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Fläche** sind als mäßig zu beurteilen (hoher Flächenbedarf, jedoch Nutzung bestehender Erschließung).

Alle sonstigen Schutzgüter sind von der Bauleitplanung nur durch gering negative Auswirkungen betroffen.

Tabelle Gesamtwirkungsbeurteilung

Schutz- gut	Bestand Ausgangs- situation	Umweltauswir- kungen in der Bauphase	Umweltauswirkun- gen anlage- / be- triebsbedingt	Vermeidungs- maßnahmen (Festsetzungen)	Beurtei- lung
Arten und Lebens- räume	bestehende KITA mit Außenanla- gen, ehem. und kleinflächig Inten- siv-Grünland	bauzeitliche Lärm- und Staubemissio- nen, Erschütterun- gen	Verlust arten- und strukturarmer Flächen	Heckenpflanzung und einzelne Laubbäume (8 Großbäume, 2 Obst- bäume)	gering
Boden	Decklehm / San- de, sehr gering bis gering durch- lässig, durch- schnittlich ertrag- reiche Böden, z.T. versiegelt	Verdichtung durch Baufahrzeuge	Abgrabung und Auf- schüttung, Versiege- lung, Verlust der Bo- denfunktionen	wasserdurchlässige Beläge bei Stellplätzen	hoch
Fläche, Nachhaltig- keit	bestehende KITA mit Außenanla- gen, ehem. Baustellenbe- reich und Inten- siv-Grünland	Versiegelung v. a. für die Erschließung und zusätzliche Gebäude	Verkehrsaufkommen durch Hol- und Bring- Verkehr, da Lage am Stadtrand		mäßig
Wasser	sehr hoher Grundwasser- Flurabstand (über 25 m)		Versiegelung, gedros- selte Oberflächenwas- serableitung mittels Retentionsanlagen	gezielte Rückhaltung des Oberflächenwassers, wasserdurchlässige Be- läge bei Stellplätzen	gering
Klima und Luft, Fol- gen des Klimawan- dels	nachrangig für Kaltluftabfluss und -entstehung	Staub- und Schad- stoffeinträge durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit	geringfügige Aufhei- zung durch versiegelte Erschließungsflächen		gering

Schutz- gut	Bestand Ausgangs- situation	Umweltauswir- kungen in der Bauphase	Umweltauswirkun- gen anlage- / be- triebsbedingt	Vermeidungs- maßnahmen (Festsetzungen)	Beurtei- lung
Land- schaft	bewegtes Relief, Kuppenlage, be- stehendes KITA- Gebäude in Holz- bauweise	Lärmemissionen, Baustellenbetrieb	Bebauung von Intensivgrünland und Baustellenflächen, Abgrabungen und Aufschütungen, geringfügige Veränderung des Geländeverlaufs	Beschränkung der Wand- höhen, Beschränkung von Abgrabungen und v. a. Aufschüttungen, Eingrünung mit Großbäu- men und Hecke aus ess- baren Fruchtsträuchern	gering
Kulturelles Erbe und Sachgüter	keine wertvollen Blickbeziehun- gen, Hochspannungs- Freileitung 220 m nordwestlich		geringfügige Beein- trächtigung von Blick- beziehungen		gering
Mensch, Wohnum- feld, Lärm, Verkehr	bestehende KITA mit fünf Gruppen (Kindergarten – und Tagesstätte), Wohngebiete im Süden und Osten	Staub- und Lärm- emissionen, Erschüt- terungen, laufender KITA-Be- trieb	unwesentliche Erhö- hung der Lärmemissio- nen durch Hol- und Bringverkehr (PKW)		gering
Abfälle und Abwässer		Baustoffe, ggf. Ab- fuhr von Erdaushub	Müll und Schmutzwas- ser	Regenwasserrückhaltung	gering
Sicherheits- betrachtung (schwere Unfälle / Ka- tastrophen)	Lage an Kreis- straße LA 2				gering
eingesetzte Techniken und Stoffe		Verwendung nach- haltiger Materialien, hier Holzständerbau gemäß Energiespar- verordnung (EnEV)	Barrierefreiheit im In- nen- und Außenraum, v. a. essbare Frucht- sträucher als erlebbare Heckenpflanzen		gering

In Hinblick auf das **Schutzgut Arten und Lebensräume** kommt es zum Verlust arten- und strukturarmer Flächen. Floristisch oder faunistisch bedeutsame Landschaftselemente sind nicht betroffen. Die unmittelbar angrenzende Baum-Strauch-Hecke am Ostrand bleibt erhalten. **Auswirkungen auf die Biodiversität sind nicht zu erwarten**. Im Zuge der Bebauung kommt es durch die Versiegelung zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses, die eine Auswirkung auf das **Schutzgut Wasser** darstellt. Ebenfalls durch Versiegelung sind insbesondere die Erschließungsflächen als anlagebedingt nachrangige Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima und Luft** zu erwarten. Hier ist die Aufheizung durch Zunahme versiegelter Flächen zu nennen. Eine das **Schutzgut Mensch** möglicherweise beeinträchtigende Erhöhung der Lärmemissionen durch Hol- und Bringverkehr ist aufgrund der Art der baulichen Nutzung (Kindertagesstätte) als unerheblich zu beurteilen.

Besondere **kumulative negative Wirkungen** des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrs-Trassen (Seyboldsdorfer Straße bzw. Kreisstraße LA 2), die 110 kV-Freileitung, die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, v. a. durch Lärm und weitere Immissionen und der bereits bestehenden Kindertagesstätte sowie besondere **Wechselwirkungen**, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben.

2. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Ebene Flächennutzungsplan)

Nachdem das Planungsgebiet bisher nur teilweise im Flächennutzungs- und Landschaftsplan enthalten war, sind sämtliche im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ausgewiesenen und bisher noch unbebauten Flächen für den Gemeinbedarf bzw. allgemein noch unbebaute Flächen im Stadtgebiet als Standortalternativen für die Erweiterung zu werten.

Die dargestellten Gemeinbedarfsflächen im Nordosten der Stadt sind mit der Zweckbestimmung einer zukünftigen Erweiterung des Gymnasiums bzw. des Bauhofs definiert. Weiterhin sind außerhalb der Kernstadt noch einzelne Bauflächen verfügbar. Diese wurden geprüft.

Die Stadt Vilsbiburg verfügt nach der Analyse des Büros Kirchmair + Meierhofer vom Januar 2020 über neun Standorte von Kindergärten oder Kindertagesstätten. Es befinden sich nur fünf Einrichtungen im Stadtgebiet von Vilsbiburg. Diese wurden im Rahmen einer Analyse des Bestandes an Kindergarten- und Krippenstandorten

für die Stadt Vilsbiburg genauer betrachtet. Davon kamen nachstehende Standorte für eine Erweiterung in Frage: Burger Feld, St. Elisabeth, Krippe St. Martin, Krippe Michael Jäger und St. Martin. Von den Möglichkeiten ging der Standort "Burger Feld" in der Analyse als der günstigste hervor. Hierfür spricht unter anderem die Erreichbarkeit zur Stadtmitte, die Nähe zu den Schulstandorten im Osten/Südosten sowie die Vorteile im Vergleich mit weiteren angedachten Alternativ-Standorten:

- bestehende KITA bzw. "Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte",
- vorhandene Erschließung, großzügige zugeschnitten Fläche mit weitläufigem Freiraum,
- Kuppenlage mit sehr guter Besonnung, die Nähe zu Wald/Natur in 90 m im Norden,
- Nähe zum Wohnbaugebiet "Burger Feld" (wohnungsnahes Angebot) im Süden,
- angemessene Betonung des Stadteingangs von Vilsbiburg im Norden an einem derart prominenten Standort mit einem öffentlichen Gebäude.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurden berücksichtigt und sind im Einzelnen auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurde kein Einwand von Bürgern vorgebracht.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

 Hinweis auf mögliche Emissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Hinweis auf nötige Zufahrt zum Anwesen "Geiselsdorfer Weg 1", Hinweis auf nötige Abstände bei Gehölzpflanzungen auf Ausgleichsflächen.

Den Einwendungen wird nachgekommen. Die nötigen Abstände werden eingehalten, die Zufahrt zum genannten Anwesen wird nicht verändert. Ein Hinweis auf mögliche Emissionen wird auf der nachfolgenden Ebenen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis auf den zu beachtenden Aspekt des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen, Hinweis auf einzuhaltende Abstände für Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen.

Im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen werden keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Durch die Erweiterung des bestehenden Standortes können die zusätzlichen Betreuungseinheiten flächensparend untergebracht werden. Die Erschließung besteht bereits, ebenso der Großteil der Parkflächen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

- Wunsch nach der zwingenden Festsetzung von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung sowie Pflanzung von Großbäumen.

Den Anregungen wird teilweise nachgekommen. Acht Großbäume sind in der Planung auf Bebauungsplanebene bereits festgesetzt. Die genaue Ausgestaltung des Dachraumes erfolgt in der Objektplanung, daher werden Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung im Bebauungs- und Grünordnungsplan nicht zwingend festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 22 "KITA Burger Feld Erweiterung" der Stadt Vilsbiburg insgesamt als **gering** und die geplanten Maßnahmen als **umweltverträglich** einzustufen.

Die Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 22 "KITA Burger Feld Erweiterung" der Stadt Vilsbiburg wurden einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Bauleitplanung wurde im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Insgesamt ist die Bauleitplanung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichts als **umweltverträglich** zu beurteilen.

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfeldes und der Umwelt unterbleiben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 22 "KITA Burger Feld Erweiterung" der Stadt Vilsbiburg sind unter diesen Bedingungen nicht gegeben.

Stadt Vilsbiburg, den ...22.09.2021

Sibyle Entwistle, 1. Bürgermeisterin